

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kay Gottschalk, Franziska Gminder
und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/13710 –**

Bagatellsteuern

**(Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf
Bundestagsdrucksache 19/8488)**

1. Welche Einnahmen ergeben sich nach Kenntnis der Bundesregierung aus den folgenden Steuern in Euro seit Einführung der jeweiligen Steuer bis heute
 - a) Feuerschutzsteuer,
 - b) Gaststättenerlaubnissteuer,
 - c) Hundesteuer,
 - d) Jagdsteuer,
 - e) Spielbankabgabe,
 - f) Vergnügungssteuer,
 - g) Zweitwohnsitzsteuer,
 - h) Schaumweinsteuer,
 - i) Schankerlaubnissteuer,
 - j) Spielautomatensteuer und
 - k) Spielvergnügungssteuer(bitte nach Jahren tabellarisch aufschlüsseln und jeweils benennen, ob es sich um eine Gemeindesteuer, Landessteuer oder Bundessteuer handelt)?

Informationen über die Steuereinnahmen seit dem Jahr 1950 werden im jährlich erscheinenden Finanzbericht veröffentlicht (zuletzt Ausgabe 2019 Tabelle 8 ab S. 222).

Von den aufgeführten Steuern ist die Schaumweinsteuer eine Bundessteuer, die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe stehen den Ländern zu. Alle übrigen vorgenannten Steuern gehören zu den Gemeindesteuern. Diese Gemeindesteuern sind im Finanzbericht nur als Sammelposition „Sonstige Gemeindesteuern“ ausgewiesen. Informationen über das Aufkom-

men der in der Frage aufgezählten Gemeindesteuerarten seit Einführung der jeweiligen Steuer liegen der Bundesregierung nicht vor.

2. Welcher Verwaltungsaufwand liegt beim Einzug der in der Frage 1, Buchstaben a bis k, genannten Steuern zugrunde (bitte die Kosten des Aufwands nennen)?

Von den vorgenannten Steuern verwaltet der Bund die Schaumweinsteuer und die Feuerschutzsteuer. Der Bundesregierung liegen zum Verwaltungsaufwand für die Erhebung dieser beiden Steuerarten keine Daten vor.

Die Spielbankabgabe ist eine Steuer, die den Ländern zusteht und von den Ländern erhoben wird, alle übrigen genannten Steuern sind Gemeindesteuern und werden von den Kommunen verwaltet. Daher kann die Bundesregierung diesbezüglich keinen Verwaltungsaufwand beziffern.

3. Wie bewertet die Bundesregierung grundsätzlich die in den Buchstaben a bis k der Frage 1 genannten Steuern?
4. Gibt es seitens der Bundesregierung Konzepte, die in Frage 1, Buchstaben a bis k, genannten Steuern abzuschaffen?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Für die vorgenannten Steuern wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 auf Bundestagsdrucksache 19/8488 verwiesen.

5. Warum wurden beispielsweise die Getränkesteuer, Leuchtmittelsteuer, Teesteuer, Zuckersteuer und Zündwarensteuer abgeschafft (bitte tabellarisch nach Jahr der Abschaffung sortieren und die Gründe der Abschaffung benennen)?

Von den vorgenannten Steuern wurden folgende abgeschafft:

Steuer	Jahr der Abschaffung	Grund
Zündwarensteuer	1981	Vereinfachung des Steuerrechts (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Spielkarten-, Zündwaren- und Essigsäuresteuer vom 21. Februar 1980, Bundestagsdrucksache 8/3687)
Leuchtmittelsteuer, Teesteuer, Zuckersteuer	1993	Harmonisierung des EG-Binnenmarktes (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt vom 27. April 1992, Bundestagsdrucksache 12/2463)

Die Getränkesteuer wird als örtliche Steuer auf der Grundlage der Kommunalabgabengesetze der Länder und der jeweiligen Satzungen der Städte und Gemeinden erhoben.